

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages
und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) - Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014, Seite 20 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Die Zahl „250“ wird durch die Zahl „225“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

Die Zahl „840“ wird durch die Zahl „750“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:

Die Zahl „200“ wird durch die Zahl „180“ ersetzt.

**Artikel 2
Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Luckenwalde, den 26. Februar 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) wird gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 BbgKVerf im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 26. Februar 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin